
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan C 33
„Am Bürgergraben“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2
Abs. 2 BauGB

Synopse vom 15.04.2013

zur

Fassung zum Satzungsbeschluss vom .15.04.2013

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne planungsrelevante Ergänzungshinweise ein:

1. **Umweltamt Landau**
Königstraße 21, 76829 Landau
2. **Generaldirektion kulturelles Erbe, Referat Erdgeschichte**
Große Langgasse 29, 55116 Mainz
3. **Forstamt Haardt**
Westring 6, 76829 Landau
4. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
5. **Polizeipräsidium Rheinpfalz, Polizeiinspektion Landau**
Westring 23 – 25, 76829 Landau
6. **Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz**
Pestalozzistraße 4
76829 Landau
7. **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH**
Holstraße 12, 55743 Idar-Oberstein
8. **Creos Deutschland GmbH**
Am Halberg 4, 66121 Saarbrücken
9. **Wintershall Holding GmbH**
Postfach 1265, 49403 Barnstorf

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	---------	---	------------------------------	-----	-------------------------------------

1	Stadtverwaltung Landau Umweltamt – Abteilung 353 Landespflege und Umweltplanung Königstraße 21, 76829 Landau	Stellungnahme vom 15.03.2013 AZ: 353/Landespflege und Umweltplanung Die anerkannten Umweltverbände hatten Gelegenheit zur Mitwirkung bei diesem Planungsvorhaben und wurden schriftlich um Stellungnahme gebeten. Ihre Stellungnahmen wurden in wesentlichen Aspekten zusammengefasst.			
		Stellungnahme vom 05.03.2013 Der <u>NABU</u> empfiehlt im Bereich der bestehenden Fortmauern die Gehölze und Sträucher soweit zurückzuschneiden, dass eine direkte Sonneneinstrahlung auf das Mauerwerk gegeben werde und die Mauern als Sonnenplätze für die Zauneidechsen genutzt werden können. Weiterhin solle darauf geachtet werden, dass die Fledermauskästen (Ersatzmaßnahmen) in einer ausreichenden Höhe von mind. 3 m aufgehängt werden. Außerdem empfiehlt er eine fachkundige Baubegleitung der Abrissarbeiten und die Einstellung der Arbeiten bei Verdacht auf ein Fledermausquartier.	Bei den angeregten Maßnahmen handelt es sich um Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen der öffentlichen Grünflächen sowie um die Ausführung der im Zusammenhang mit der Planung vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, weil es keine entsprechende Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch gibt. Die gesetzlichen Regelungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sind jedoch grundsätzlich ausreichend, um die Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans sicherzustellen. Gleiches gilt für eine fachliche Begleitung der Abrissarbeiten. Da sich die Fläche vollständig im Eigentum der Stadt Landau befindet, kann eine fachgerechte Ausführung der angeregten Maßnahmen durch eine intensive Abstimmung der zuständigen Ämter/ Abteilungen gewährleistet werden	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	---------	---	------------------------------	-----	-------------------------------------

		<p>Stellungnahme vom 26.02.2013</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens des Landesjagdverbandes keine grundlegenden Bedenken, sofern die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden.</p>	<p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13 a BauGB. In diesem Fall gelten Eingriffen die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist damit nicht notwendig.</p> <p>Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung kommen lediglich artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zum Tragen, die aufgrund ihrer Art größtenteils nicht durch den Bebauungsplan festgesetzt oder planungsrechtlich gesichert werden können (siehe oben).</p> <p>Da sich das Plangebiet selbst sowie die umgebenden Flächen, auf denen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden sollen, im Eigentum und der Pflege der Stadt Landau befinden, ist eine zeitnahe Herstellung dieser Maßnahmen gesichert.</p>	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		<p>Ergebnis:</p> <p>Von Seiten des Umweltamtes, Abteilung Landschaftspflege und Umweltplanung, wird folgendes empfohlen:</p> <p>Einwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus artenschutzrechtlichen Gründen soll der Horstbaum des Sperbers mit einer Bautabuzone in einem Radius von 20 m vor Beeinträchtigungen wie Einrichtung eines Lagerplatzes, beseitigen der Gehölze, Beunruhi- 	Es wird auf die Stellungnahme zur Anregung des Nabu verwiesen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------------

		<p>gung u. ä. geschützt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein weiterer Bedarf an Ergänzungen oder sonstigen Hinweisen, sofern gewährleistet wird, dass die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden • und sofern eine fachkundige ökologische Baubetreuung die Abriss- und Bauarbeiten begleitet. <p>Sonstige fachliche Anregung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll darauf geachtet werden, dass im Rahmen der Ausführungen zu den CEF-Maßnahmen die Fledermauskästen in einer Höhe von mind. 3 m aufgehängt werden, um die Funktionalität zu gewährleisten. • Es soll im Rahmen der Pflegemaßnahmen entlang der Fortmauer überprüft werden, ob an geeigneten Abschnitten Gehölze zurückgeschnitten werden können, um Zauneidechsen Sonnenplätze anzubieten. Dabei sind sowohl die artenschutzrechtlichen Belange von anderen geschützten Tier- und Pflanzenarten (Moose, Fledermäuse, Vögel usw.) als auch die denkmalpflegerischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. 			
2	<p>Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer</p>	<p>Stellungnahme vom 01.02.2013</p> <p>In der Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer an die Übernahme</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

		folgender Punkte gebunden:			
		1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bau-träger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Direktion Landesarchäologie zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die Di-rektion Landesarchäologie diese, sofern not-wendig, überwachen kann.	Die Vertragsgestaltung zwischen Bauherrn und ausführender Baufirma ist nicht Regelungsgegen-stand des Bebauungsplans. Dem Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis auf die Beachtlichkeit des Denkmalschutzgesetzes beigefügt. Der bestehende Hinweis wird erweitert, indem darauf hingewiesen wird, dass die Direktion Landesarchäologie rechtzeitig über den Beginn der Erschließungsarbeiten zu informieren ist.	+	bestehender Hinweis wird erweitert
		2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Ge-genstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.	Dem Bebauungsplan ist bereits ein entsprechen-der Hinweis auf die Regelungen des Denkmal-schutz- und Pflegegesetz beigefügt.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanent-wurfs ist nicht erforderlich
		3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie – Speyer.	Dem Bebauungsplan ist bereits ein entsprechen-der Hinweis auf die Regelungen des Denkmal-schutz- und Pflegegesetz beigefügt.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanent-wurfs ist nicht erforderlich
		4. Sollten wirklich archäologische Objekte ange-troffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese ihre Rettungsgra-bungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heu-tigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.	Dem Bebauungsplan ist bereits ein entsprechen-der Hinweis auf die Regelungen des Denkmal-schutz- und Pflegegesetz beigefügt.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanent-wurfs ist nicht erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		5. Die Punkte 1 – 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.	Die Ausgestaltung der Bauausführungspläne liegt nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans. Ein entsprechender Hinweis muss im Zuge der Beteiligung zur Baugenehmigung erfolgen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.	Die Direktion Landesbau- und Kunstdenkmale wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten. Innerhalb der gesetzten Frist ging keine Stellungnahme ein, so dass davon auszugehen ist, dass keine Einwände oder Anregungen zur Planung bestehen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
3	Landesamt für und Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz,	Stellungnahme vom 18.02.2013 <u>Bergbau / Altbergbau:</u> Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Bebauungsplan „Am Bürgergraben“ im Bereich des Bewilligungsfeldes für Erdwärme und Sole „Landau Süd“ liegt. Rechtsinhaberin ist die Firma GEO X GmbH, Industriestraße 18 in 76829 Landau. Der westliche Teilbereich des Planungsgebietes wird ferner von dem Erlaubnisfeld für Kohlenwasserstoffe „Herxheimweyher“ überdeckt. Rechtsinhaberin ist die Firma Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18 in 67346 Speyer. Da das Landesamt für Geologie und Bergbau über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzt, wird empfohlen, sich mit den vorgenannten Inhaberinnen in Verbindung zu setzen.	Das im Bereich des Plangebietes bestehende Bewilligungsfeldes für Erdwärme und Sole „Landau Süd“ sowie das Erlaubnisfeld für Kohlenwasserstoffe „Herxheimweyher“ stehen der Entwicklung des Plangebietes nicht entgegen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	------------------------------

		In dem in Rede stehenden Gebiet befinden sich keine Kohlenwasserstoffbohrungen. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist.			
		<u>Boden und Baugrund</u> <i>Allgemein:</i> Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.	Die einschlägigen Regelwerke sind bei Eingriffen in den Baugrund auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Auf das Beifügen eines entsprechenden Hinweises zum Bebauungsplan wird verzichtet, um das Planwerk nicht unnötig zu überfrachten.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		<u>Mineralische Rohstoffe:</u> Keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		<u>Radonprognose:</u> Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugbietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Versorgungsmaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100 kBq/m ³ festgestellt wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude	Gemäß einer internen Stellungnahme des Umweltaumtes ist in Landau aufgrund der bestehenden geologischen Verhältnisse nicht mit einem gefährlichen Radonvorkommen zu rechnen. Da seitens der Stadt Landau dennoch die Pflicht anerkannt wird, die künftigen Bauherren über eine mögliche Gefahr durch Radon in der Bodenluft zu informieren, wird dem Bebauungsplan ein ausführlicher Hinweis beigefügt. Dabei wird den Bauherren auch eine Radonmessung auf dem eigenen Bauplatz empfohlen.	+	Dem Bebauungsplan wird ein ausführlicher Hinweis zu der möglichen Radonbelastung im Plangebiet sowie zu präventiven Maßnahmen beigefügt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

		<p>weitgehend zu verhindern. Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet darum, die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein / Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 – 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt.</p> <p>Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; - Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Boden- 			
--	--	---	--	--	--

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

		<p>proben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.</p>			
4	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt an der Weinstraße</p>	<p>Stellungnahme vom 11.02.2013</p> <p>Der südöstlich verlaufende Derivationskanal wird unmittelbar bis zum Ufer durch einen Geh- und Radweg eingegrenzt. Zur Förderung und Erhaltung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und seiner Ufer wird die Ausweisung eines mindestens 5,00 m breiten Gewässerrandstreifens für erforderlich gehalten. Der v. g. Weg ist um das entsprechende Maß zu verlegen. Dieser Randstreifen ist von jeglichen Eingriffen mit Ausnahme der Gewässerpflege und ggf. einer flachen Sickerfläche für anfallendes Oberflächenwasser freizuhalten und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.</p>	<p>Im Zuge der Planung soll die Erschließungsstraße entlang des Derivationskanals zum Fuß- und Radweg herabgestuft und gegen ein Befahren mit PKW gesichert werden. Bei dem festgesetzten Fuß- und Radweg handelt es sich damit nicht um einen neuen, erstmaligen Eingriff in den Randbereich eines Gewässers, sondern lediglich um die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Verkehrsfläche, durch die lediglich die heutige Nutzung beibehalten wird, bzw. das Störpotential der Verkehrsfläche durch die Zurückstufung zum Fuß- und Radweg deutlich verringert wird. Der Derivationskanal und seine Böschungflächen sollen durch die Planung nicht verändert werden.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich bei dem Derivationskanal um ein tief eingeschnittenes, künstliches Gewässer mit trapezförmigem Querschnitt und hohen, steilen und dicht von Gehölz bestandenen Ufern. Aufgrund der steilen Ufer und der tief lie-</p>	--	Die Stadt Landau hält an der bestehenden Planung fest.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	---------	---	------------------------------	-----	-------------------------------------

			<p>genden Wasserfläche erscheint die ökologische Wirksamkeit eines Gewässerrandstreifens ohnehin fraglich.</p> <p>Im Rahmen einer telefonischen Abstimmung mit der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurde seitens der SGD in Bezug auf den geforderten 5 m breiten Gewässerrandstreifen sowie auf das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ausdrücklich auf den Abwägungsprozess verwiesen. Im Rahmen der Abwägung wird der festgesetzte Fuß- und Radweg anstelle der bestehenden Straßenfläche höher bewertet als eine mögliche Verbreiterung des Gewässerrandstreifens.</p>		
		<p>Für die Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers ist ein Entwässerungsplan aufzustellen; auf die Verpflichtung zum Ausgleich der Wasserführung gemäß §§ 61, 62 LWG wird verwiesen. Dem Maßnahmenträger wird empfohlen diese Entwässerungsplanung vorab mit der Regionalstelle abzustimmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf § 55 WHG verwiesen, in welchem die Grundsätze der Abwasserbeseitigung explizit eingefordert werden.</p>	<p>Da die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der Bodenverhältnisse nicht ohne weiteres möglich ist, soll das Niederschlagswasser aus den privaten Grundstücken im Plangebiet durch je einen Regenwasserkanal für zwei private Grundstücke in den angrenzenden Derivationskanal abgeleitet werden. Eine Ableitung in den Kanal des angrenzenden Nordrings wird nicht als sinnvoll erachtet, da der Derivationskanal noch ausreichende Kapazitäten aufweist.</p> <p>Das auf der Erschließungsstraße anfallende Niederschlagswasser soll in einer Mulde nördlich der Straße zurückgehalten und in den Derivationskanal abgeleitet werden. Im Bereich der Wendeschleife wird das Niederschlagswasser der Erschließungsstraße sowie der straßenseitigen Dachflächen in einem Regenwasserkanal gesammelt, der ebenfalls in den Derivationskanal mündet. Die straßenabgewandten Dachflächen der</p>	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

			Bestandsgebäude soll – wie bisher – durch einen Mischwasserkanal entwässert werden. Die Abstimmung dieser Maßnahmen mit der SGD Süd ist jedoch nicht Aufgabe des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung. Auch in Bezug auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde seitens der SDG Süd auf die Abwägung der Belange verwiesen.		
		Anfallendes Abbruchmaterial ist auf eine zugelassene Bauschuttdeponie oder Bauschutt-Aufbereitungsanlage zu verbringen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen, und diese untereinander, getrennt zu halten. In Bezug auf die Verwertung und Entsorgung dieser Bauabfälle ist die Abfallentsorgungssatzung der zuständigen Gebietskörperschaft zu beachten. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem Satzungsträger herzustellen.	Der Anregung kann gefolgt werden, indem dem Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis beigefügt wird.	+	Dem Bebauungsplan wird ein Hinweis auf den Umgang mit Abbruchmaterial beigefügt
5	Untere Bauaufsichtsbehörde Stadt Landau Stadtbauamt Bauordnungsabteilung Königstraße Nr. 21, 76829 Landau	Stellungnahme vom 21.03.2013 Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes C 33 „Am Bürgergraben“ bestehen von Seiten der Bauordnungsabteilung grundsätzlich keine Bedenken. Hierzu wird auf den Aktenvermerk des Unterzeichners vom 31.10.2012 verwiesen sowie das Mail des Unterzeichners vom 23.11.2012, die in Fotokopie beigefügt sind.			
		<i>Inhalt des Aktenvermerk vom 31.10.2012:</i> 1. Für den Abriss der bestehenden Gebäude am Bürgergraben 1 bis 14 ist keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich.	Der Anregung kann gefolgt werden, indem dem Bebauungsplan ein Hinweis zum Umgang mit Abbruchmaterial beigefügt wird.	+	Dem Bebauungsplan wird ein Hinweis

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	------------------------------

		<p><i>Bei den Abbrucharbeiten ist jedoch das Merkblatt über die ordnungsgemäße Entsorgung der Bauabfälle und des Bauschuttes sowie dem Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen und Erzeugnissen zu beachten.</i></p>			zum Umgang mit Abbruchmaterial beigelegt.
		<p>2. Für die neu geplanten Einfamilienwohnhäuser sind je Wohnung 2 PKW Stellplätze nachzuweisen. <i>Hierbei kann der Stauraum vor einer PKW Garage bzw. vor einem überdachten PKW Stellplatz als notwendiger PKW Stellplatz für die selbe Wohnung angerechnet werden. Öffentliche PKW Stellplätze sind im Bereich des geplanten Bebauungsplangebietes keine erforderlich, da bei der Stellplatzermittlung von 2 PKW Stellplätzen je Einfamilienwohnhaus der Stellplatzbedarf für Besucher mit enthalten ist.</i></p>	<p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 07.12.2000 (VV Stellplatz) sind für bauliche Vorhaben ausreichend Stellplätze nachzuweisen. Für Wohngebäude sind gemäß VV Stellplatz 1-2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen. Da diese Regelung unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans gültig ist und die vorgesehenen Grundstückszuschnitte ausreichend Platz zur Unterbringung der Stellplätze auf den privaten Grundstücken vorsehen, wurde auf eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet.</p>	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		<p>3. Die 11 vorhandenen Einfamilienhäuser am Bürgergraben 19 bis 28 sollen bestehen bleiben. Für die besagten Gebäude wurden gemäß Bauschein Nr. 277//89 vom 21.11.1989 und 22/91 vom 03.06.1991 je Gebäude 1 PKW Stellplatz (insgesamt 11 PKW Stellplätze) gefordert. Diese 11 PKW Stellplätze sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit zu berücksichtigen und entsprechend auszuweisen. Hierbei sind die erforderlichen Stellplatzbreiten und Fahrgassenbreiten gemäß der Garagenverordnung zu beachten. Sollten sich diese nicht auf dem neuzubildenden Baugrundstück selbst befinden, so sind die 11 PKW Stellplätze auf einem anderen Grund-</p>	<p>Zur Herstellung der für die vorhandenen Einfamilienhäuser notwendigen Stellplätze ist im Bebauungsplan nördlich der Erschließungsstraße eine ausreichende Fläche als Fläche für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt. Durch eine entsprechende textliche Festsetzung ist diese Fläche den Gebäuden im Gebietsteil WR 2 zugeordnet. Eine Sicherung durch Baulast ist im Zuge des Bebauungsplans nicht möglich.</p>	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	------------------------------

		stück nachzuweisen und durch Baulast zu sichern.			
		4. Für die neu geplanten Einfamilienhäuser ist kein Kinderspielplatz erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		5. Gemäß § 76 des Landeswassergesetzes ist für bauliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 40 m zu Gewässer zweiter Ordnung eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, was hier für den angrenzenden Queichumleitungsgraben zutrifft. Dies ist im Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Wasserbehörde abzuklären. Inhalt der Mail vom 23.11.2012: Gemäß eines Schreibens des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde – vom 21.11.2012 handelt es sich bei dem Queichumleitungsgraben um ein Gewässer dritter Ordnung. Gemäß § 6 des Landeswassergesetzes ist für bauliche Anlagen mit einem Abstand von weniger als 10 m zu Gewässern dritter Ordnung eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, was z.B. für die geplante Bebauung Am Bürgergraben zutrifft.	Wie in der Mail vom 23.12.2012 dargestellt, handelt es sich bei dem Derivationskanal um ein Gewässer dritter Ordnung. Der angesprochene wasserrechtliche Genehmigungsvorbehalt erstreckt sich daher auf die Fläche bis zum Abstand von 10 m zum Gewässer. In diesem Bereich befindet sich in erster Linie der durch die Planung zum Fuß- und Radweg abgestufte südliche Ast der bisherigen Einbahnstraße am Bürgergraben sowie Teile der rückwärtigen Gartenzone der privaten Grundstücke. Überbaubare Grundstücksflächen befinden sich nur in geringem Umfang und hauptsächlich zur planungsrechtlichen Sicherung bestehender Gebäude innerhalb der Fläche, für die eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Da selbst eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht einer Bebauung nicht zwingend entgegensteht, hält die Stadt Landau an der bestehenden Planung fest. Der Anregung kann insoweit gefolgt werden, dass dem Bebauungsplan ein Hinweis auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen im Gewässerrandbereich beigefügt wird	+	Dem Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht baulicher Anlagen im Gewässerrandbereich des Derivationskanals beigefügt.
		Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes beinhalten keine Mindestbreiten der Bau-	Das Plangebiet befindet sich derzeit vollständig im Eigentum der stadt eigenen Gesellschaft Gebäudemanagement Landau (GML). Die Baugrundstü-	/	Eine Änderung des Bebauungsplanent-

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

		<p>grundstücke. Deshalb sind hier auch relativ schmale Doppelhaushälften auf schmalen Baugrundstücken realisierbar.</p> <p>Außerdem sind Einfriedungen entlang der Straßen Am Bürgergraben sowie im Vorgartenbereich auf eine Höhe von 0,80 m beschränkt. Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Bauausschusses sollen künftig in allen Baugebieten entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu 1,25 m hohe durchsichtige Einfriedungen mit einer max. Sockelhöhe von 0,80 m zugelassen werden. Dies ist hier entsprechend zu berücksichtigen. Hierzu wird auf den in Fotokopie beigefügten Aktenvermerk des Unterzeichners vom 05.07.2012 verwiesen, der bereits in Abdruck vorliegt. <u>wesentlicher Inhalt des Aktenvermerk vom 05.07.2012:</u> Gemäß der Sitzungsvorlage vom 03.01.2012, des Schreibens vom 26.01.2012 an Herrn Oberbürgermeister Schlimmer sowie der Niederschrift der Bauausschusssitzung am 17.04.2012 werden künftig in den Bebauungsplangebieten der Stadt Landau wie nachfolgend aufgeführt einheitlich hohe Einfriedungen entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze zugelassen: In allen Bebauungsplangebieten der Stadt Landau werden künftig entlang der straßensei-</p>	<p>cke sollen durch die GML direkt an die jeweiligen Bauherrn veräußert werden. Damit hat die Stadt Landau zumindest im Fall der Erstbebauung wesentlichen Einfluss auf den Zuschnitt und die gewünschte Minimalbreite der Baugrundstücke. Weitere Maßnahmen zur Festsetzung einer Mindestgröße von Doppelhaushälften erscheinen daher im Bebauungsplan nicht notwendig.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden, indem die bestehende Festsetzung zu Einfriedungen durch die vorgeschlagene Festsetzung zu Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen ersetzt wird. Die Festsetzung lautet damit: „Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO) <i>Entlang der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraße sowie Fuß- und Radweg) sind Einfriedungen bis zu einer Höhe 1,25 m in Form von durchsichtigen Einfriedung wie Drahtzäune, Stahlgitterzäune und Holzgitterzäune zulässig.</i> <i>Die Sockelhöhe darf maximal 0,80 m betragen.“</i></p>		<p>wurfs ist nicht erforderlich</p> <p>Die bestehende Festsetzung zu Einfriedungen wird gemäß der Stellungnahme der Verwaltung ersetzt.</p>
--	--	---	---	--	---

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

		<p><i>tigen Grundstücksgrenzen analog der Bebauungspläne DH 5, MH 6 und ND 6 bis zu 1,25 m hohe durchsichtige Einfriedungen wie Drahtzäune, Stahlgitterzäune und Holzgitterzäune zugelassen, wobei eine Sockelhöhe von 0,80 m nicht überschritten werden darf.</i></p> <p>Es wird gebeten, dies bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Stadtgebiet Landau künftig zu beachten.</p> <p>Da im Bebauungsplan die Einfriedungshöhe nur entlang der Straße „Am Bürgergraben“ begrenzt ist, sind entlang dem Rad- und Fußweg gemäß § 8 der Landesbauordnung bis zu 2,00 m hohe Einfriedungsmauern zulässig, was mit Sicherheit nicht gewollt ist.</p> <p>Gegebenenfalls ist die Höhe der Einfriedungen entlang dem Rad- und Fußweg im Bebauungsplan ebenfalls einzuschränken.</p>			
6	Brand- und Katastrophenschutz, Haardtstr. Nr. 4, 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 11.02.2013</p> <p>1. Die Kurvenführung der Straßen ist jeweils so zu gestalten, dass Feuerwehrfahrzeuge jederzeit unschwer an die Grundstücke herangefahren werden können. Die Kurven sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 15. August 2000, auszuführen.</p> <p>2. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu</p>	<p>Die Erschließungsstraße im Plangebiet ist grundsätzlich so dimensioniert, dass sie durch ein dreiaxsiges Müllfahrzeug befahren werden kann und dass alle Grundstücke durch diesen Fahrzeugtyp ohne Rückwärtsfahren angefahren werden können. Ausgehend von diesem Bemessungsfahrzeug erscheint die Dimensionierung und Gestaltung der Verkehrsfläche auch für die Gerätschaften der Feuerwehr grundsätzlich ausreichend.</p> <p>Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist durch das Trinkwassernetz der Stadt Landau grundsätzlich gesichert.</p>	/	<p>Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	------------------------------

		bestimmen (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.).			erforderlich
		3. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.	Es wird auf die Stellungnahme zu Punkt 2 der Anregung verwiesen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		4. Im Abstand von höchstens 80 bis 100 m müssen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222 vorhanden sein.	Die Ausgestaltung des Wasserversorgungsnetzes und damit die Lage der Hydranten im Plangebiet ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		5. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.	Es wird auf die Stellungnahme zu Punkt 4 der Anregung verwiesen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		6. Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden kann. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen.	Die Zuweisung der Hausnummern ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGENIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-----------------------------

7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Chemnitzer Straße 2 67433 Neustadt,	Stellungnahme von 19.01.2013 Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb wird gebeten, die Belange der Telekom wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Ein wesentliches Ziel der Planung ist die Neuordnung des Plangebiets. Dabei wird die Erschließungsstraße in ihrer Lage teilweise deutlich nach Norden verschoben. Ein Erhalt der bestehenden Telekommunikationsleitungen ist in der heutigen Lage damit nicht möglich, da die südlich der neuen Straßenführung freiwerdenden Flächen den privaten Baugrundstücken zugeschlagen werden. Im Rahmen der Abstimmung mit der Erschließungsplanung wurde seitens der Telekom bereits dargelegt, dass die bestehenden Leitungen neu verlegt werden sollen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		Die Telekom bittet, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,20 m für die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Die Lage der Leitungstrassen wird nicht im Bebauungsplan fixiert, sondern im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	------------------------------

		Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.			
		Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.	Im Rahmen des Bebauungsplans sind keine Baumpflanzungen im Straßenraum vorgesehen. Auf einen Hinweis zum Bebauungsplan wird daher verzichtet.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Im Bereich der öffentlichen Straßen sind im Rahmen des Bebauungsplans keine Baumpflanzungen vorgesehen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
8	EWL-Abt. Abwasserbeseitigung, Landau, Friedrich-Ebert-Straße 5 76829 Landau	Stellungnahme vom 11.02.2013 In der Entwurfsfassung vom 13.12.2012 im Teil IV Begründung ist auf Seite 30/31 unter 8.5.2 und 8.5.3 von den bestehenden Abwasserkanälen als Privatkanälen die Rede. Im Aktenvermerk zu einem Gespräch hinsichtlich der Erschließung vom 23.05.2012 wurde von EWL an die Abt. Stadtplanung mitgeteilt, dass die be-	Der Anregung kann gefolgt werden, indem die Begründung entsprechend korrigiert wird. Änderungen an den Festsetzungen des Planentwurfs ergeben sich nicht.	+	Die Begründung zum Bebauungsplan wird in Bezug auf die bestehenden Kanäle im Plange-

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
----------	---------	---	-------------------------------	-----	------------------------------

		<p>stehenden Kanäle im Vermögen des EWL enthalten sind.</p> <p>Es wird gebeten, die Aussagen in der Begründung dahingehend zu verändern.</p>			bietet korrigiert.
9	<p>EWL – Abt. Abfallentsorgung, Landau, Friedrich-Ebert-Straße 5 76829 Landau</p>	<p>Stellungnahme vom 18.02.2013</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss gewährleistet sein, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen wie der Wendeanlage am Ende der Straße „Am Bürgergraben“ im Nordosten für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge bestimmte Voraussetzungen berücksichtigt werden:</p> <p><u>Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßen</u></p> <p>Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Siehe § 45 Absatz 1 UVV „Fahrzeuge“ (GUV V D 29). Das bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. • Anliegerstraßen und –wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung ohne Kurven haben. Dieses Maß ergibt sich aus der höchstzulässigen Fahrzeugbreite nach StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges gemäß DIN EN 349 „Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“. Insbesondere vor dem Hintergrund parkender PKW / LKW können hierzu 	<p>Die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließungsstraße soll mit einer Regelbreite von mindestens 4,5 m, ergänzt durch zwei Ausweichstellen mit mindestens 6 m Breite hergestellt werden.</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitung der Ausführungsplanung wurde die geplante Erschließungsstraße auf die Anforderungen der Abfallentsorgung mit einem dreiachsigen, 10,30 m langen Müllfahrzeug überprüft.</p> <p>Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ ist gemäß den Angaben des mit der Erschließungsplanung beauftragten Büros Team Bau, Bad Bergzabern bei der geplanten Ausgestaltung der Verkehrsanlagen möglich.</p>	/	<p>Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------------

		<p>ggf. verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. in Form eines zeitlich begrenzten Halteverbots) erforderlich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anliegerstraßen und –wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) haben. Dabei ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhängen ein vermehrter Platzbedarf zu berücksichtigen. • Anliegerstraßen und –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben und so angelegt sein, dass bei Ein-, Ausfahrten und Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn zum Beispiel an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind mindestens die Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95 anzuwenden. Die Kurvenradien müssen gewährleisten, dass diese von LKW (Dreiachser bis 30 t, konstruktionsbedingte Überhänge bis 4 m) ohne Rangieren durchfahren werden können. <p>Achtung: Die Schleppkurven in den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen, EAE</p>			
--	--	---	--	--	--

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	---------	---	------------------------------	-----	-------------------------------------

		<p>85/95“ basieren noch auf Fahrzeugüberhängen von 3,50 m Länge.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil von 4,00 m x 3,55 m ragen). • Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtsschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501-1 „Hecklader“ 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang zu berücksichtigen). Maß nach EAE 85/95: < 250 mm. • Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Die bis zu 4 m langen Überhänge sind auch in diesem Zusammenhang zu beachten. • Der Straßenuntergrund muss für die Aufnahme von Lasten von 30 t ausgebaut werden. • Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung zu befürchten ist. <p><u>Stichstraßen und -wege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, 			
--	--	--	--	--	--

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------------

		<p>dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 UVV „Müllbeseitigung“). Für Stichstraßen und –wege, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ geplant und gebaut sind, gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des –weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der Überhänge haben. Dabei muss der Wendepplattenrand von Hindernissen wie Schaltschränken, Telekommunikationsanlagen, Lichtmasten und sonstige Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. frei sein. • Pflanzinseln sind erst ab einem Mindestdurchmesser des Wendekreises von 25 m zulässig (max. 3 m Ø für Bepflanzungen). • Wendeschleifen: Bei Errichtung von Grüninseln in der Wendeanlage ist ein Plattformdurchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Dabei darf die Grüninsel einen Durchmesser von 6,00 m nicht überschreiten (EAE 85/95). • Wendehämmer: Da in der Praxis der Platzbedarf für Wendekreise mit 22,00 m oft nicht zu realisieren ist, sind auch andere Bauformen wie zum Beispiel Wendehämmer möglich. Wichtige • Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Ein ein- bis zweimaliges Zurückstoßen gilt nicht als Rückwärtsfahren im Sinne der UVV. Wendehämmer sind geeignet, wenn sie 			
--	--	---	--	--	--

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

		<p>den Bauformen der EAE 85/95 entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wie oben beschrieben einige Fahrzeugausführungen größere Dimensionierungen erforderlich machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • An den Abfuhrtagen sind Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. • Wendeanlagen haben einen Ausfahradius von mindestens 10 m aufzuweisen. 			
		<p><u>Änderungen von Durchfahrtsstraßen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschaffenheitsanforderungen gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch Einbau von Hindernissen im Rahmen von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder Rückbau zwei Stichstraßen entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist. Wegen der Gefährdung von Abfallwerkern dürfen die Kraftfahrer durch den Verzicht auf Wendemöglichkeiten nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder einen Stichweg rückwärts zu befahren. Können für Abfallsammelfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollen Durchfahrten zum Beispiel mit Steckpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden. • Wenn keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf das Abfallsammelfahrzeug grundsätzlich aus sicherheitstechnischer Sicht die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Abfallsammelgefäße sowie alle anderen Abfälle müssen dann an der nächsten für das Sammelfahrzeug anfahrbaren Straße (evtl. Sammelplatz) zur Abfuhr bereitgestellt werden. 	<p>Das Plangebiet wird ausschließlich durch eine Anwohnerstraße erschlossen, die nicht dem Durchgangsverkehr dient.</p>	/	<p>Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

		<p><u>Einrichtung von Sammelplätzen</u></p> <p>Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger dieser Wege in den Mündungsbereichen entsprechend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.</p> <p>Für Abfallgefäße aus Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden. Bei der Anlage von Sammelplätzen sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sind Sammelplätze im Bebauungsplan aufzunehmen. • Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. • Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. • Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch an „Vorratsflächen“ gedacht werden, die ggf. bei der Einführung weiterer Abfallsammlsysteme (Papiertonne, DSD-Tonne) benötigt werden. • Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße): • 	<p>Im Plangebiet sind keine zentralen Sammelplätze für Müllbehälter vorgesehen.</p>	/	<p>Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich</p>
--	--	--	---	---	---

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------

		<table border="1" data-bbox="598 225 1120 539"> <thead> <tr> <th>Behälterart</th> <th>Tiefe</th> <th>Breite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB bis 120 l</td> <td>0,56 m</td> <td>0,48 m</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>0,74 m</td> <td>0,59 m</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l</td> <td>1,08 m</td> <td>1,36 m</td> </tr> </tbody> </table> <ul data-bbox="526 596 1189 954" style="list-style-type: none"> • Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden. • Eine „zumutbare“ Transportentfernung sollte nicht überschritten werden. • Da oft Bioabfälle sowie DSD-Abfälle, d. h. Leichtverpackungen, PPK (Papier, Pappe, Kartonage) und Glas an einem Tag abgefahren werden, ist zusätzlicher Platz für die „Wertsacks“ zu berücksichtigen. <p data-bbox="526 975 757 1007"><u>Literaturhinweise:</u></p> <ul data-bbox="526 1018 1189 1374" style="list-style-type: none"> • Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29) der gesetzlichen Unfallversicherung; Fassung vom Januar 1993, • Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“ (GUV-V C 27) der gesetzlichen Unfallversicherung; Fassung vom 01.01.1993 (Aktualisierte Ausgabe 1999) mit Durchführungsanweisungen • Straßenverkehrsordnung § 35, Abs. 6 (Sonderrechte für Abfallsammelfahrzeuge) 	Behälterart	Tiefe	Breite	MGB bis 120 l	0,56 m	0,48 m	MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	MGB 1.100 l	1,08 m	1,36 m	<p data-bbox="1198 1018 1845 1050">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	/	<p data-bbox="1953 975 2163 1139">Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich</p>
Behälterart	Tiefe	Breite															
MGB bis 120 l	0,56 m	0,48 m															
MGB 240 l	0,74 m	0,59 m															
MGB 1.100 l	1,08 m	1,36 m															

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilungen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, „SicherheitsPartner“ 6/2003 • Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Landau • EAE 85/95 „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ in der ergänzenden Fassung von 1995, Arbeitsgruppe Straßenentwurf der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, • Broschüre zur Bauplanung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH 			
10	Energie Südwest Netz GmbH, Industriestraße 18 76829 Landau	Stellungnahme vom 05.03.2013 <u>Bereich Strom:</u> Auf dem Gelände befindet sich nördlich und südlich der alten Bebauung ein Niederspannungskabel. Das nördliche Kabel dient zur Versorgung der Gebäude 19 bis 28. Das südliche Kabel zur Netzverstärkung und Notversorgung in Richtung Kabelverteiler Nr. 287 in der Fortstraße. Nach der Lage der neu auszuweisenden Grundstücke und der Lage der geplanten neuen Gebäude gemäß Bebauungsplan würde zumindest das nördliche Kabel über privaten Grund laufen. Hier müsste eine Umlegung erfolgen. Der Verlauf des südlichen Kabels relativ zu den neuen Grundstücken, müsste eventuell vor Ort geprüft und vermessen werden.	Zur Sicherung der zu erhaltenden Leitung auf den privaten Grundstücken wäre theoretisch die Ausweisung eines Leitungsrechts möglich. Da sich Leitungsrechte in der Praxis als konfliktträchtig erwiesen haben, möchte die Stadt Landau von einer derartigen Sicherung der bestehenden Leitungen absehen. Im Rahmen der Vorabstimmung zur Erschließungsplanung wurde daher vereinbart, die nördliche Leitung innerhalb der geplanten Erschließungsstraße neu zu verlegen. Sollte sich das südliche Kabel künftig im Bereich der privaten Grundstücke erstrecken, wird auch diese Leitung in die neu herzustellende Erschließungsstraße verlegt. Kommt das Kabel (inkl. erforderlichem Schutzstreifen) gemäß der Planung unter dem festgesetzten Fuß- und Radweg zu liegen, so kann auf eine Verlegung verzichtet werden.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	------------------------------

		<p><u>Bereich Wasser:</u> Die von Südwesten kommende Leitung, die das Gelände an den ehemaligen Gebäuden 5 und 6 quert, muss noch in Betrieb gehalten werden und wurde noch nicht abgetrennt. Diese Leitung dient u. a. zur Versorgung der Konrad-Adenauer-Realschule und zum Ringschluss.</p>	Im Rahmen der Vorabstimmung zur Erschließungsplanung wurde vereinbart, die notwendige Wasserleitung innerhalb der geplanten Erschließungsstraße neu zu verlegen. Der Ringschluss in Richtung Konrad-Adenauer Schule bleibt dabei erhalten.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
		<p><u>Bereich Gas:</u> Wie aus dem Lageplan ersichtlich, erfolgte seitens der Energie Südwest Netze GmbH bereits eine Abtrennung der alten Leitung. Bezüglich der notwendigen Umlegung des Stromkabels sowie der Wasserleitung wird um Benachrichtigung gebeten, sobald feststeht, wann die Erschließungsmaßnahmen beginnen, um rechtzeitig eine Umlegung dieser Leitungen planen zu können.</p>	Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen liegt nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich
	cbf Südpfalz- Club Behinderter und Ihrer Freunde Münchener Straße 5 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 27.02.2013</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wege, Straßen bzw. Erschließung barrierefrei Herstellen • Beachtung der bestehenden DIN – Norm 18040 öffentliche Wege – Straßen 	Die Ausgestaltung der Erschließungsanlagen unter Beachtung der einschlägigen Normen und Richtlinien liegt nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans, sondern ist Gegenstand der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich